



Infobrief September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

in Kürze werden sich manche von Ihnen nach Erfurt aufbrechen, um an der Jahrestagung und der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes teilzunehmen. Mit fast hundert Teilnehmenden zu Beginn der zweiten Septemberhälfte wird es gewiss ein buntes und austauschreiches Programm werden, das uns erwartet. – Und natürlich steht auch die Wahl des neuen Vorstandes im Fokus. Des halb widmet sich dieser Newsletter auch bewusst der Vorstellung der schon bekannten Kandidatinnen und Kandidaten und einigen Fragen zum Wahlmodus, der laut Satzung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entschieden wird.

Ich grüße Sie freundlich,
Ihr Christoph Schmitt

Redaktionsschluss für Mitteilungen und Informationen der nächsten Ausgabe (bitte notieren und bitte Informationen an mich senden (Mailadresse s. Fußnote): 15. Oktober 2026 (erscheint Anfang November 2026; weitere Redaktionstermine 2026: 15.12.26 für die Ausgabe 1-2027).

(1) Ein Blick durchs Land ...

SIE HABEN DIE WAHL ...



... EIN VORSTAND NACH IHRER WAHL

An erster Stelle geben ich Ihnen weiter, was die schon gefundenen Kandidat:innen über sich und ihre Motivation zu schreiben haben; wer noch in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird bzw. sich selbst vorschlägt, die bzw. der hat natürlich auch die Chance, sich coram publico vorzustellen und dabei die Vielfalt auch erkennbar werden zu lassen. Hier nun in alphabetischer Folge die bei mir eingegangenen Vorstellungen:



Mein Name ist **Sandra Jankowski** und ich möchte mich für das Amt einer **stellvertretenden Vorsitzenden** im Vorstand des Bundesverbandes Kirchenpädagogik bewerben. Ich bin 35 Jahre alt, lebe und arbeite in Hannover und bin seit 2022 hauptamtlich als Kirchenpädagogin an der Marktkirche tätig. Dort führe ich ganz unterschiedliche Menschen durch unsere beiden Kirchen, die Gruft und die Türme. Von Schulklassen und Konfirmand:Innen bis hin zu Erwachsenen. Ebenfalls begleite ich unsere Ehrenamtliche im Bereich der Führungen und der



offenen Kirche. – Was mich an der Kirchenpädagogik besonders begeistert, ist die Möglichkeit, Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu Kirche und Glauben zu eröffnen. Viele Menschen haben heute zwar nur noch wenig Bezug zu Kirche, sind aber neugierig auf die Gebäude, ihre Geschichte und Kunst. Auch suchen die meisten, bewusst oder unbewusst, nach Orten der Ruhe und Spiritualität. Genau dort können kirchenpädagogische Angebote ansetzen – ohne zu missionieren, sondern indem sie Räume erlebbar machen, und erfahrungsbasiert neue Zugänge schaffen. Dabei beschäftigt mich besonders die Frage, wie wir auch junge Erwachsene besser erreichen können. Mit Formaten wie „Marktkirche bei Nacht“, bei dem die Kirche durch Wort, Klang und Licht im Dunkeln ganz intim und individuell erlebt werden kann, versuche ich gemeinsam mit anderen, neue Wege auszuprobieren. – Neben meiner hauptamtlichen Tätigkeit wirke ich bei der Evangelischen Agentur in der vom Bundesverband zertifizierten Ausbildung von Kirchenführenden mit und vermittele dort mit viel Freude die kirchenpädagogischen Methoden und Ansätze. – Am Bundesverband schätze ich vor allem den Austausch und die Vernetzung. Tief beeindruckt hat mich die Zusammenarbeit rund um den Kirchentag 2025 in Hannover. Ich würde mich freuen, mehr solcher Kooperationen anzustoßen, damit die Kolleg:Innen vor Ort zu unterstützen und den Bundesverband noch sichtbarer zu machen. Ich bin mit meinen fünf Jahren im Verband noch relativ neu, bringe aber viel Freude an Vernetzung, neuen Ideen und kirchenpädagogischer Arbeit mit. Ich würde mich sehr freuen, meine Erfahrungen künftig im Vorstand einzubringen und mich gemeinsam mit euch weiterzuentwickeln.



Mein Name ist **Christian Kainzbauer-Wütig**. Ich bin katholischer Theologe, Sozialpädagoge und Erwachsenenbildner. Über die Katholische Erwachsenenbildung im Erzbistum Bamberg bin ich seit 2013 Mitglied im Bundesverband und auch einer der

regionalen Ansprechpartner für Bayern. – Aktuell bin ich hauptamtlich für die außerschulische Erwachsenenbildung, die Bildungs- und Tagungshäuser und die Büchereien im Erzbistum Bamberg verantwortlich und im Ehrenamt noch Diakon. Von daher haupt- und ehrenamtlich tief in der Kirche verankert. – Als Veranstalter von Ausbildungen für

Kirchenführerinnen und Kirchenführer im Erzbistum Bamberg seit 2012 sehe ich meinen Schwerpunkt in der Weiterentwicklung der Ausbildungen. Mein Anliegen ist es insbesondere, eine überregionale hybride »große« Ausbildung auf den Weg zu bringen. Darüber hinaus kann ich mit meiner hauptberuflichen Dienststelle auch Büroaufgaben für den Bundesverband übernehmen und z.B. auch Kirchentage mit organisieren. – Wir sind in einer Umbruchszeit, die es sinnvoll zu gestalten gilt. In den letzten Jahren sind viele Mitglieder der Ursprungsgeneration in den Ruhestand eingetreten oder nicht mehr aktiv. Zugleich kürzen Landeskirchen und Diözesen Mittel für die Kirchenpädagogik. Lobbyarbeit wird also wichtiger und der Bundesverband wird sich hier professioneller aufstellen müssen. Wie, dass müssen wir in der nächsten Zeit diskutieren. Zugleich können wir als Verband unser Knowhow über den Schatz, den wir mit unseren Kirchen haben, in die aktuellen Gebäudediskussionen der Kirchen einbringen.



Mag. Karin Mayer, beruflich: Leiterin des Bereichs Kultur und Dokumentation der Österreichischen Ordenskonferenz (Sitz in Wien, Arbeitsgebiet Österreich, Schwerpunkt Wissensvermittlung und Vernetzung - Kirchenpädagogik als Teil der Kulturvermittlung in Klöstern). Mein persönliches State-

ment: »Kirchenpädagogik ist für mich als Form der spirituellen Kulturvermittlung eine Brückenbauerin – zwischen Kunstwerken, Menschen und über Ländergrenzen hinweg.« – Meine Motivation & Vision: *Perspektiven verbinden*: Räume schaffen, um gemeinsame Standpunkte zusammenzuführen und den Austausch zu fördern. *Räume öffnen*: Kirchenräume als Orte des Innehaltens und der Unterbrechung im Alltag zugänglich machen, auch im Transformationsprozess (Schließungen u.a.) *Wissen vermitteln*: Inhalte durch eine methodische Vielfalt lebendig, verständlich und ansprechend weitergeben. *Sinn und Halt bieten*: Alle Menschen dazu einladen, durch die Resonanz mit Kunst- und Ausstattungsstücken eigene Antworten auf Fragen nach Sinn, Halt und Hoffnung aus christlicher Perspektive zu entdecken. – Ich bin für die Position einer **stellvertretenden Vorsitzenden** verfügbar, verbunden mit Aufgaben sowohl für Redaktion als auch als regionale Ansprechperson/Netzwerk.

Mein Name ist **Michael Schock**. Manche kennen mich bereits als Webmaster der Homepage des Bundesverbands. – Seit acht Jahren bin ich in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Dienst für die Kirchenpädagogik als Landesreferent beauftragt. Als Theologe macht es mir große Freude mich mit den Themen aus Theologie, Architektur, Kunst und Methodik zu beschäftigen. Und dies sehr gerne in ökumenischer Verbundenheit mit den Beteiligten unserer Partnerdiözese Rottenburg-Stuttgart. – Für den Vorstand des Bundesverbands bewerbe ich mich, weil ich denke, dass wir die Sache der Kirchenpädagogik, gerade in Zeiten großer Einsparungen, in die Zukunft bringen müssen. Bei den **Aufgaben bin ich offen für alles, außer den Vorsitz**. Ich war bereits an verschiedenen Stellen mit Finanzen befasst, kann aber auch

gut Protokolle schreiben. Und bringe natürlich gerne auch meine IT-Erfahrung mit ein. Ich freue mich auf die Aufgaben, die auf den neuen Vorstand zukommen.



Ich bin **Marina Wesner**. Ich bin Architektin, habe eine kaufmännische Ausbildung (und mittlerweile eine Coaching-Ausbildung) und arbeite seit vielen Jahren freiberuflich im Bereich Bauforschung, Architektur-

vermittlung, Archiv und seit grob zwei Jahren parallel im Coaching. Seit Jahren leite ich mit Konstantin Manthey die Kirchenführer:innen-Ausbildung an der Katholischen Akademie in Berlin e.V. – Im Bundesverband bin ich als Beauftragte des Metropolitankapitels an St. Hedwig; dort bin ich für das Archiv und die Organisation des kompletten Kirchenführungs-Angebots (inkl. Entwicklung) zuständig. – Ehrenamtlich bin ich unter u.a. im Gemeindegemeinderat der evangelischen Paulus-Kirchengemeinde in Berlin aktiv. Job und Privates vereinen also beide Konfessionen. Mein Schwerpunkt ist die Erwachsenenbildung und die Verbindung von Bau und Menschenbild/Religionsgeschichte. Wobei ich aufgrund meines Hintergrundes immer wieder anstrebe, die Menschen einzuladen, sich selbst kreativ mit den Bauten auseinanderzusetzen. – Für den Vorstand möchte ich mich als **Schatzmeisterin** bewerben, durch den kaufmännischen Hintergrund kann ich mich da vermutlich am sinnvollsten einbringen. Da ich in Erfurt erst zum zweiten Mal dabei bin, freue ich mich, dass ich dort die Gelegenheit habe, noch weiter die Mitglieder des Vereins kennenzulernen.



Wie verläuft die Wahl bei der Mitgliederversammlung?

Die Wahl ist kein Opfer, was das nebenstehende Bild hoffentlich nicht insinuiert. Aber es ist eine wichtige und für den Verein tragende Aufgabe der Mitgliederversammlung. Zwar wird auch bei der Mitgliederversammlung über das Wahlprocedere informiert werden, aber es schien mir, auch in Absprache mit dem Vorstand, sinnvoll, wichtig, dass alle schon bei der Anreise gut informiert sind (soweit das möglich ist).

Unsere Satzung sieht vor, dass die Mitgliederversammlung den Vorstand und auch die Rechnungsprüfer:innen wählt [§ 8 (5)], erstere alle drei Jahre, letztere bei jeder Mitgliederversammlung. **Jedes Mitglied** – auch ein Ehrenmitglied – hat **eine Stimme** [§ 8 (2a)], diese kann aber nicht übertragen werden und auch eine Bevollmächtigung ist nicht vorgesehen. – Der Vorstand (§ 9) setzt sich zusammen aus: **der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister** [§ 9 (1)]. – **Wählbar** ist jedes ordentliche

Mitglied. Es gibt juristische Personen, die Mitglied im Verband sind und deren benannte **Vertreterin oder Vertreter ist als natürliche Person wählbar** (§ 9 (2)). Die Wiederwahl ist zulässig. (ebd.). – Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, dann ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen; das bisherige Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt [(§ 9 (2)]. – Der Bundesverband wird laut Satzung, und das ist wichtig für die Wahl, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, weshalb diese Position unbedingt durch Wahl besetzt werden muss. Erst wenn die Position benannt ist, kann eine Einzelvertretungsberechtigung an eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden delegiert werden (§ 9 (3)).

Die Rolle der Wählerinnen und Wähler:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann **Grundsätze der Wahl festlegen**, sofern die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Bedeutsam ist die Regelung der Satzung, dass die Mitgliederversammlung bestimmt, nach welchen



Grundsätzen die Wahl durchzuführen ist [§ 10 (2)]. Dies ist eine **Öffnungsklausel**, die der Mitgliederversammlung Spielraum gibt, die Wahlmodalitäten konkret auszugestalten. Diese Regelung der revidierten Satzung macht es der Mitgliederversammlung möglich, festzulegen, nach welchen Grundsätzen die Wahl erfolgt, so dass sie nicht nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen muss (Einfache Mehrheit ist der gesetzliche Regelfall – § 32 Abs. 1 S. 3 BGB).

Dies bedeutet in der Umsetzung, dass Wahlen mit der einfachen Mehrheit nur die abgegebenen gültigen (Ja-)Stimmen zählen, während Stimmenthaltungen oder mögliche Neinstimmen und ungültige Stimmen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (d.h. diese Stimmen werden behandelt, als wäre das Mitglied gar nicht erst erschienen). Aus den Wahlerfahrungen der Vergangenheit ist aber deutlich geworden, dass **die Mitglieder ein deutliches Votum mit Ja, Nein bzw. Enthaltung abgeben wollen**. Dies ist mit der geltenden Satzungsregelung möglich (ohne dass eine Satzungsänderung betrieben werden müsste), indem die **Mitgliederversammlung vor der Wahl einen Beschluss fasst, der eine Qualifizierte Mehrheit bei Wahlen** einfordert (Vorschlag für eine Beschlussvorlage s. unten)(in welcher Höhe das Quorum liegt, legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl in einem ordnungsgemäßen Beschluss fest und stellt die sachliche Rechtfertigung fest). Damit ist es dann möglich, bei der Abstimmung zu den Positionen nicht nur festzuhalten, wer mit Ja gewählt wurde, sondern auch Nein-Stimmen bzw. Enthaltungen werden gewertet. Ich sehe mit anderen darin ein deutliches Signal, **die Legitimität des gewählten Vorstandes zu stärken und den Gewählten die**

Wahrnehmung zu geben, dass sie in der Mitgliederversammlung eine deutliche Mehrheit hinter sich haben.



Bei einer **Qualifizierten Mehrheit** ist eine Mindestzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Position zu erreichen, die durch die Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung ermittelt wird. [NB.: eine Absolute Mehrheit würde bedeuten, dass das Wahlergebnis eine Mehrheit im Blick auf Gesamtheit der Mitglieder haben muss, was selbst bei den guten Zahlen der Beteiligung utopisch ist.]

Zum Wahlverfahren zählt auch der Grundsatz, dass die Wahl als Einzelwahl erfolgt, d.h. es wird über jede Position (Amt) einzeln abgestimmt, im Fall des Vorstandes in mindestens vier Wahlgängen (Vorsitzende:r | Stellvertretende Vorsitzende | Schriftführer:in | Schatzmeister:in)

Eine Gesamtwahl (bei der alle auf einer Liste aufgeführt sind nach den entsprechenden Positionen) ist auch ohne Satzungsregelung möglich; zu bedenken ist aber, dass dieses Wahlverfahren (insbesondere, wenn es um qualifizierte Mehrheiten gehen soll) aufwändiger und für die Wählenden zwar evtl. schneller, aber nicht transparenter erfolgt – zumal nach einem Einzelwahlgang eine Kandidat:in ja auch für eine andere Position kandidieren könnte.

Bis zu diesem Punkt leitet der amtierende Vorstand das Procedere.

Zur Durchführung der Wahl bedarf es nicht nur der Wähler:innen und der Kandidat:innen, sondern auch einer **Wahlleitung**. Diese **bestellt die Mitgliederversammlung** in der Mitgliederversammlung [§ 10 (1)]; nach der Satzung kann nur eine Person bestellt werden, die selbst nicht für den Vorstand kandidiert. Ihre Aufgabe ist es, die Wahl regelgerecht durchzuführen, zur Benennung von Kandidaten aufzurufen, die Kandidat:innen zur Vorstellung und zur grundsätzlichen Bereitschaft zu bitten, die Kandidatenliste zur Wahl zu schließen und auf die Durchführung des geltenden Wahlverfahrens zu achten – Wahlgänge, ggfl. Wahlwiederholung, Befragen der Annahme der Wahl bei den Gewählten, die Wahl mit ihrem Ergebnis im Protokoll dokumentieren.

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind **aktiv wahlberechtigt** und üben ihr Wahlrecht in der Mitgliederversammlung aus. **Wahlvorschläge** können grundsätzlich durch alle Mitglieder, gemacht werden; dies umfasst auch die eigene Kandidatur für eine Position.

Nach den Grundsätzen des Vereinsrechts erfolgt die Wahl in offener Abstimmung; hier aber sieht die Geschäftsordnung des BVKP vor, dass »**auf Antrag eines Mitglieds ... geheim abzustimmen**« ist (s. Geschäftsordnung 3.2). Wird eine geheime Wahl gewünscht, müssen Stimmzettel vorbereitet, verteilt, eingesammelt und ausgezählt werden.

Da in der Regel davon auszugehen ist, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, werden für die Positionen entsprechende differenzierte **Wahlzettel** vorbereitet, auf denen aber noch keine Namen eingetragen sind, da ja bis zum Schließen der Kandidat:innenliste noch Namen ergänzt werden können.

Für die Wahl mit den Wahlzetteln gelten **allgemeine Regelungen**; wird eine qualifizierte Mehrheit [diese Regelung dann in *kursiv*] durch Beschluss bestimmt, können auch Nein und Enthaltung schriftlich auf dem Wahlzettel eingetragen werden:

Die Wählerin / der Wähler hat bei den Positionen Vorsitzende/r, Schriftführer:in und Schatzmeister:in nur **eine (1) Stimme**; bei der Position der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden haben die Wähler:innen **maximal zwei Stimmen**.

Die Wählerin / der Wähler stimmt für eine Kandidat:in, indem sie maximal einen bzw. bei den Stellvertretenden Vorsitzenden zwei Namen schriftlich einträgt.

Liegt nur ein Wahlvorschlag für eine Position vor, kann auch ein »Nein« oder eine »Enthaltung« schriftlich eingetragen werden.

Stehen mehrere Kandidat:innen für *eine* Position zur Auswahl, kann auf dem Stimmzettel maximal eine gewünschte Kandidat:in namentlich eingetragen werden.

Für weitere Kandidierende kann bei der Stimmabgabe ein schriftliches Nein bzw. Enthaltung eingetragen werden.

Die Wählerin / der Wähler kann bei den Positionen Vorsitzende:r, Schatzmeister:in, Schriftführer:in maximal eine (1) Stimme durch schriftlichen Eintrag des Namens abgeben – *oder im Falle der anzuwendenden Qualifizierten Mehrheit bei einer Kandidat:in ein Nein oder Enthaltung eintragen, bei mehreren Kandidat:innen entsprechend der Anzahl der Kandidat:innen das Nein bzw. die Enthaltung eintragen*. Der Stimmzettel ist ansonsten ungültig.

Stichwahl: Erreicht keine:r der Kandidat:innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, muss zwischen den führenden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden.

Wenn das Wahlergebnis festgestellt wird, werden die Gewählten nach der **Annahme der Wahl** befragt.

Da wir glücklicherweise auch eine österreichische Kollegin unter den Kandidaten haben ist aus rechtlicher Sicht noch

festzustellen: Laut § 14 Abs. 1 VereinsG können auch ausländische Personen in den Vorstand gewählt werden.

Beginn der Amtszeit: Der Vorstand ist nach § 26 BGB ab dem Moment der Wahl durch die Mitgliederversammlung und die Annahme der Wahl im Amt. Ab diesem Moment beginnt die Amtsperiode und damit die Haftung. – Der neue Vorstand muss gem. § 67 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister bei dem für den Verein zuständigen Amtsgericht eingetragen werden; die Eintragung des Vorstands ist nicht konstitutiv, d. h., nicht rechtsbegründend für die Arbeit des Vorstandes. Das Amt und damit die Haftung enden mit dem Ablauf der Amtsperiode. Maßgeblich ist dabei die Regelung in der Satzung. Für alle Geschäftsvorfälle und Ereignisse danach haftet das Vorstandsmitglied nicht mehr.



Mögliche Beschlussvorlage: Einführung einer qualifizierten Mehrheit für die Vorstandswahl

Top [X]: Festlegung der Wahlgrundsätze für den Vorstand
Die Mitgliederversammlung beschließt mit der für Abstimmungen nach der Satzung üblichen einfachen Mehrheit [die Satzung sieht für allgemeine Abstimmungen keine qualifizierte Mehrheit vor]:

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Wahl des Vorstands erfolgt künftig mit einer qualifizierten Mehrheit von [z.B. zwei Drittel (2/3) oder Dreiviertel (3/4) qualifizierter Mehrheit von {Anm.: absolute Mehrheit würde sich beziehen auf die Gesamtheit der Mitglieder und nicht nur der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder}] der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle künftigen Wahlen des Vorstands und seiner Mitglieder, sofern nicht die Satzung oder ein späterer Beschluss der Mitgliederversammlung Abweichendes bestimmen. [Anm.: es wird dadurch der Eindruck vermieden, dass ad personam zB eine Erschwerung gesucht wird]

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in der heutigen Mitgliederversammlung in Kraft.

Begründung: Die Einführung einer qualifizierten Mehrheit soll die Legitimation des Vorstands stärken und sicherstellen, dass die gewählten Personen eine breite Unterstützung der Mitglieder genießen.

Protokollvermerk: Der Beschluss wurde mit [Anzahl] Ja-Stimmen, [Anzahl] Nein-Stimmen und [Anzahl] Enthaltungen bei einer anwesenden Mitgliedschaft von [Anzahl] gefasst.

(2) Mitgeteilt

Aus Platzgründen werden die eingereichten Hinweise und Informationen im November-Newsletter gebracht.

(3) Aufgelesen

Es liegt einiges auf dem Tisch – das wird dann ebenfalls im Novemberheft – vielleicht sogar als Teil eines Wunschzettels – besprochen.